

Satzung der

„Förderungsgesellschaft Lions Kempten-Cambodunum e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderungsgesellschaft Lions Kempten-Cambodunum“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Kempten. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts-Registergericht Kempten unter VR 266.

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe und des nationalen und internationalen Katastrophen- und Zivilschutzes
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- c) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes
- e) von Kunst und Kultur
- f) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- g) von Wissenschaft und Forschung
- h) der Rettung aus Lebensgefahr
- i) der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit
- j) der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- k) der Erziehung, der Schul- und Berufsbildung, insbesondere durch Unterstützung schulischer Einrichtungen einschließlich Studentenhilfe
- l) der Unterstützung besonders bedürftiger Personen von Fall zu Fall
- m) des Sports

Die Zwecke werden unmittelbar verwirklicht – je nach den Umständen des Einzelfalles – durch persönlichen Einsatz der Mitglieder oder durch direkte Zuwendung von Mitteln an förderungswürdige Personen oder Organisationen, oder mittelbar durch Aufbringung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke verwenden müssen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Förderungsgesellschaft kann jeder werden, der dem Lions-Club Kempten-Cambodunum angehört oder diesem beitrifft. Der Antrag auf Aufnahme in die Förderungsgesellschaft Lions Kempten-Cambodunum ist schriftlich beim Vorstand der Förderungsgesellschaft einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Lions-Club Kempten-Cambodunum. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Club ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden zu erklären. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Die Organe des Vereins sind

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl beratender Beisitzer tritt, welche jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Schriftführer und der Schatzmeister können auch für eine kürzere Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins jeweils bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands fort.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 7 Rechnungsführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über alle Zahlungsbewegungen Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur entsprechend den Beschlüssen des Spendenausschusses und bei Beträgen über € 3.000 nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und mit deren Unterschrift der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei jeweils einer der beiden ausscheiden muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Spendenausschuss

Der Spendenausschuss setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Präsidenten des Lions-Clubs Kempten-Cambodunum, dessen Pastpräsidenten und 1. Vizepräsidenten, sowie dem Vorstand der Förderungsgesellschaft.

Der jeweilige Präsident des Lions-Clubs Kempten-Cambodunum lädt zu Spendenausschusssitzungen ein.

Der Spendenausschuss prüft die Zuwendungs-Anträge und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden über Beträge bis € 3.000 je Einzelantrag. Über alle darüber hinausgehenden Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Entscheidungen des Spendenausschusses fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Clubpräsidenten zusammen mit dem ersten Vereinsvorsitzenden oder dem zweiten Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll außerdem Ort, Zeit und die Teilnehmer der Sitzung ausweisen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Möglichst taggleich und unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung des Lions-Clubs Kempten-Cambodunum finden die Mitgliederversammlungen der Förderungsgesellschaft Lions Kempten-Cambodunum statt. Als Termine sind die Monate März und Oktober eines Jahres vorgesehen.

Die Einladung hat schriftlich per Brief oder – soweit die Mitglieder über solche Einrichtungen verfügen – auch per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vereinsvorsitzenden oder durch den zweiten Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Anträge und Wünsche zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim ersten oder zweiten Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmung enthalten.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung im März obliegt
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des ersten oder zweiten Vereinsvorsitzenden über die aktuelle Situation der Förderungsgesellschaft, sowie über die seit der letzten Mitgliederversammlung bewilligten und ausgeführten Zuwendungen
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters über die finanzielle Situation der Förderungsgesellschaft
 - c) die Festlegung von Vereinsbeiträgen
 - d) die Wahl des ersten und zweiten Vereinsvorsitzenden
 - e) die Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) die Entscheidung über Zuwendungen, die über die Kompetenz des Spenden – Ausschusses hinausgehen.
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober obliegt
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des ersten oder zweiten Vereinsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die seit der letzten Mitgliederversammlung bewilligten und ausgeführten Zuwendungen
 - b) die Entgegennahme der vom Schatzmeister erstellten und unterschriebenen Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung), sowie Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Genehmigung der Rechnungslegung.
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins.
 - d) die Entscheidung über Zuwendungen, die über die Kompetenz des Spendenausschusses hinausgehen
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

5. Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge, Neuwahlen sowie über Satzungsänderungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Zwecke der Auflösung des Vereins eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Lions-Hilfswerk Bayern-Süd e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, das/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkraftsetzung

Mit dieser Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 genehmigt wurde, werden alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft gesetzt.

Kempten, den 20.03.2019

Der Vorstand



.....
Erster Vorsitzender
(Dr. Klaus Roßkopf)



.....
Zweiter Vorsitzender
(Dr. Mathias Richter)